

Besten des Reiches hergeben. So gingen alle Verbesserungen nur langsam vonstatten und hatten mit tausend Schwierigkeiten zu kämpfen.

Nachdem wir einen Blick auf das Reich geworfen haben, wollen wir die Verhältnisse darstellen, wie sie damals in unserer Landschaft waren, so weit die noch vorhandenen Urkunden und andere Hilfsmittel es gestatten.

Was nun zuerst die Rechte der Landesherren betrifft, so ergeben sie sich aus drei Urkunden, einer von Kaiser Albrecht II. für Wolfhart von Brandis von 1439, einer von Kaiser Friedrich III. für die Brüder Ludwig und Sigmund von Brandis von 1492 und einer von Kaiser Maximilian für Sigmund von Brandis von 1507. Denselben gemäß hatten diese Landesherren folgende Rechte:

1. Gerichtszwänge, Zoll, Maut, Mühlen, Steinbrüche, Weiden, Hölzer, Wälder, Wasser, Wasserleitungen, Bergwerke, die in den Herrschaften sich finden würden, dann Zwinge und andere Gerechtigkeit, die die Herren von Brandis von ihren Vorfahren rechtlich an sich gebracht haben.

2. Den Bann über das Blut zu richten. Diesen Bann können die Herren, so oft es nötig sein wird, den Ihrigen, die sie dazu tauglich finden, und die nötige Vernunft und Geschicklichkeit haben, erteilen und sie in Eid nehmen, gleichwie die von Brandis dem Kaiser den Eid geleistet haben, daß sie Allen gleich unparteiische Richter sein werden, dem Reichen wie dem Armen, und dabei nicht auf Gunst und Feindschaft sehen, sondern allein auf gerechtes Gericht und Recht, wie sie das vor Gott am jüngsten Gericht verantworten können.

3. Die von den Herren von Brandis gesetzten Richter können Übeltäter, die in ihrem Gebiete aufgegriffen werden, peinlich fragen und nach des Reichs Gesetzen richten. Sollten die Übeltäter entweichen, so können sie Urteil und Acht über diese aussprechen und diese Urteile sollen soviel Kraft haben, als wären sie vom kaiserlichen Hofgerichte gefällt worden.

4. Die Herren von Brandis und alle ihre Untertanen sollen vor kein fremdes Gericht geladen werden dürfen und sind keine Red und Antwort schuldig und alle Urteile, die von solchen Gerichten ergingen, sollen nichtig und kraftlos sein. Wer an Hab und Gut der Untertanen Forderung hat, soll sie belangen da, wo sie gefesselt sind und sonst nirgends.

5. Bastarde und herkommene Leute, die man „Landsjünglinge“ (oder auch „Wildflügel“) nannte, wenn sie in der Herren von Brandis Gebiet wohnen, sollen ihnen huldigen und schwören und gehorsam sein.